

1. Ein beharrlicher Pflichtenverstoß außerhalb des Regelfalles ist wegen der Vorahndungslage des Betroffenen insbesondere dann angezeigt, wenn die (neuerliche) Geschwindigkeitsüberschreitung zwar die Voraussetzungen des Regelfalles nicht erfüllt, der Verkehrsverstoß aber wertungsmäßig dem Regelfall eines beharrlichen Pflichtenverstoßes gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV gleichzusetzen ist.
2. Eine solche Gleichsetzung kann im Einzelfall aufgrund der Rückfallgeschwindigkeit, der Häufigkeit früherer Verstöße auch bei einer Unterschreitung des Grenzwertes von 26 km/h der verfahrensgegenständlichen bzw. der früheren Geschwindigkeitsverstöße oder auch wegen früherer erhöhter Bußgeldahndungen oder eines früheren Fahrverbotes geboten sein (vgl. OLG Bamberg DAR 2008, 152). (Leitsätze der Redaktion)

OLG Bamberg, Beschluss vom 30. 3. 2011 (3 Ss OWi 384/2011)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 93303

Sachverhalt: Das AG hat den Betr. wegen einer als Führer eines Pkw am 6. 6. 2010 auf einer Autobahn fahrlässig begangenen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h zu einer Geldbuße von 140 Euro verurteilt sowie gegen ihn ein mit der Anordnung nach § 25 Abs. 2 a StVG verbundenes Fahrverbot für die Dauer eines Monats verhängt.

Mit seiner unbeschränkten Rechtsbeschwerde hatte der Betr. insoweit einen Teilerfolg, als die Anordnung eines Fahrverbots keinen Bestand hat.

**Aus den Gründen:** 1. Das Rechtsmittel führt zum Wegfall des angeordneten Fahrverbots, weil das AG zum Nachteil des Betr. im Ergebnis zu Unrecht einen wertungsmäßig dem Regelfall eines beharrlichen Pflichtenverstoßes i.S.d. §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 2. Alt., 26 a StVG i.V.m. § 4 Abs. Satz 2 BKatV gleichzusetzenden beharrlichen Pflichtenverstoß i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG angenommen hat.

a) Von Beharrlichkeit i.S.d. § 25 Abs.1 Satz 1 StVG ist auszugehen bei Verkehrsverstößen, die zwar objektiv (noch) nicht zu den groben Zuwiderhandlungen zählen (Erfolgsunwert), die aber durch ihre zeit- und sachnahe wiederholte Begehung erkennen lassen, dass es dem Täter subjektiv an der für die Straßenverkehrsteilnahme notwendigen rechtstreuen Gesinnung und Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt, so dass er Verkehrsvorschriften unter Missachtung einer oder mehrerer Vorwarnungen wiederholt verletzt (Handlungsunwert). Selbst eine Häufung nur leicht fahrlässiger Verstöße kann unter diesen Umständen mangelnde Rechtstreue offenbaren (BGH St 38, 231/234 f. s.a. DAR 1993 b. Nehm BayObLGSt 2003, 132/133; st.Rspr, des Senats).

b) Die Anordnung eines Fahrverbots wegen eines – hier allein in Betracht kommenden und vom AG zu Recht seiner Prüfung zugrunde gelegten – beharrlichen Pflichtenverstoßes außerhalb eines Regelfalles ist wegen der Vorahndungslage des Betr. insbesondere angezeigt, wenn die (neuerliche) Geschwindigkeitsüberschreitung zwar die Voraussetzungen des Regelfalles nicht erfüllt, der Verkehrsverstoß jedoch wertungsmäßig dem Regelfall eines beharrlichen Pflichtenverstoßes i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV gleichzusetzen ist. Eine derartige Gleichsetzung kann – wovon das AG ebenfalls zutreffend ausgeht – im Einzelfall aufgrund der Rückfallgeschwindigkeit, der Häufigkeit früherer Verstöße auch bei einer Unterschreitung des ‚Grenzwertes‘ von 26 km/h der verfahrensgegenständlichen bzw. der früheren Geschwindigkeitsverstöße oder auch wegen früherer erhöhter Bußgeldahndungen oder eines früheren Fahrverbots geboten sein (OLG Bamberg DAR 2008, 152; OLG Bamberg VRR 2007, 318 f. m. Anm. Deutscher = OLGSt StVG § 25 Nr. 36 sowie zuletzt OLG Bamberg DAR 2010, 98 f.).

c) Dem Zeitpunkt kommt, wie sich § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV entnehmen lässt, Bedeutung für das Vorliegen eines beharrlichen Pflichtenverstoßes insoweit zu, als der Zeitablauf zwischen den jeweiligen Tatzeiten (Rückfallgeschwindigkeit) und des jeweiligen Eintritts der Rechtskraft zu berücksichtigen ist. Daneben sind insbesondere Anzahl, Tatschwere und Rechtsfolgen früherer und noch verwertbarer Verkehrsverstöße im Einzelfall zu gewichten.

2. Nach diesen Maßstäben kann – wie insoweit die Rechtsbeschwerde im Ergebnis zutreffend annimmt – anhand der seitens des AG seiner Rechtsfolgenbemessung zugrunde gelegten Vorahndungen des Betr. (noch) nicht von einem wertungsmäßig dem Regelfall eines beharrlichen Pflichtenverstoßes i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV gleichzusetzenden Pflichtenverstoß ausgegangen werden, der die Verhängung eines Fahrverbots rechtfertigen könnte:

Gegen den Betr. wurde zuletzt wegen einer am 8. 10. 2009 begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 24 km/h eine Geldbuße von 120 Euro verhängt; Rechtskraft trat am 12. 12. 2009 ein. Wegen drei weiterer am 14. 11. 2006 bzw. bereits am 21. 3. 2006 und am 10. 12. 2007 begangener Geschwindigkeitsüberschreitungen um 23 km/h, 21 km/h und 24 km/h, rechtskräftig seit dem 3. 1. 2009 bzw. seit dem 24. 6. 2006 und dem 1. 3. 2008, wurden gegen den Betr. zuvor jeweils Geldbußen über 70 Euro, 40 Euro und 60 Euro festgesetzt.

Zwar ergibt sich hieraus, dass der Betr. in einem Zeitraum von gut 4 Jahren mittlerweile in 5 Fällen jeweils wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften in Erscheinung getreten ist, wobei seit Rechtskrafteintritt der letzten Vorahndung im nunmehrigen Tatzeitpunkt gerade einmal 6 Monate vergangen waren. Andererseits wurde der ‚Richtwert‘ von 26 km (vgl. 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV) bislang noch in keinem Fall erreicht oder überschritten. Hinzu kommt, dass den 3 früheren Bußgeldahndungen Tatzeiten zugrunde liegen, die im Zeitpunkt der hier verfahrensgegenständlichen Tat vom 6. 6. 2010 schon deutlich mehr als 4 Jahre, mehr als 3 1/2 Jahre bzw. fast 2 1/2 Jahre zurück lagen auch wenn wegen der Tat vom 14. 11. 2006 aus nicht nachvollziehbaren Gründen erst am 3. 1. 2009 Rechtskraft eingetreten ist.

Bei dieser Konstellation rechtfertigt allein die Vorahndungslage des Betr. bei der gebotenen Gesamtbetrachtung (noch) nicht den Schluss, das Gewicht des verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsverstoßes um 21 km/h entspreche wertungsmäßig demjenigen eines Regelfalles i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV. Nachdem das AG sonstige Feststellungen für einen beharrlichen Pflichtenverstoß i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, etwa für die Annahme eines auch subjektiv auf Gleichgültigkeit beruhenden besonders verantwortungslosen Verkehrsverhaltens, nicht getroffen hat, kann die Fahrverbotsanordnung, keinen Bestand haben.

3. Demgegenüber besteht für den Senat keine Veranlassung, die festgesetzte Geldbuße zu reduzieren. Das AG durfte aufgrund der Vorahndungen des Betr. die Verhängung lediglich der Regelbuße als offensichtlich unzureichende Rechtsfolge ansehen und die Regelgeldbuße verdoppeln.

**Anmerkung:**

Der Beschluss des OLG Bamberg vom 30. 3. 2011 zeigt auf, dass es sich für die Verteidigung lohnen kann, sich gegen die vor allem „bayerische“ Praxis, die Verhängung eines Fahrverbotes aufgrund Beharrlichkeit – also wegen bestehender Voreintragungen (hier: die sechste Geschwindigkeitsüberschreitung!) –, zur Wehr zu setzen. Das Fahrverbot wegen Beharrlichkeit ergibt sich unabhängig von dem Nichteingreifen des Regelfalles in § 4 Abs. 1 BKatV aus der Grundnorm des § 25 Abs. 1 StVG. Von Beharrlichkeit i.S.d. § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG ist auszugehen bei Verkehrsverstößen, die zwar objektiv noch nicht zu den groben Zuwiderhandlungen zählen, die aber durch ihre zeit- und sachnahe wiederholte Begehung erkennen lassen, dass es dem Täter subjektiv an der für die Straßenverkehrsteilnahme notwendigen rechtstreuen Gesinnung und Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt. Kriterien für die Annahme der Beharrlichkeit sind die Art, Schwere und Anzahl der Taten und deren zeitliche Nähe. In aller Regel verhängt die Bayerische Bußgeldstelle bei drei (auch geringfügigen) Voreintragungen ein Fahrverbot, sofern die Eintragungen nach der Vorahndung sind. Da die Amtsgerichte oftmals die Auffassung der Bußgeldstelle hinsichtlich der Annahme einer „beharrlichen Pflichtverletzung“ stützen, bleibt nur der Weg der Rechtsbeschwerde offen. Die Ungenauigkeit in der Begründung einer beharrlichen Pflichtverletzung kann sich die Verteidigung ggf. zu Nutze machen. Das Urteil sollte dahingehend überprüft werden, ob das Gericht den verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf einschließlich der konkreten Tatzeit sowie etwaiger, insbesondere einschlägiger, Vorahndungen, nämlich ihres jeweiligen Rechtskrafteintritts, des Zeitpunkts der Tatbegehung, der Art und des Umfangs des Tatvorwurfs und der konkreten Tatbegehung und der konkreten Tatahndung festgestellt hat (OLG Bamberg NZV 2007, 534; OLG Bamberg, Beschl. v. 30. 6. 2010 – 3 Ss OWi 980/2010). Allein aufgrund der mitgeteilten zeitlichen Abfolge der Entscheidungen und des jeweiligen Rechtskrafteintritts ohne gleichzeitige Bekanntgabe insbesondere der zugrunde liegenden Tatzeiten kann nicht beurteilt werden, ob eine Unrechtskontinuität vorliegt (OLG Bamberg, Beschl. v. 30. 6. 2010 – 3 Ss OWi 980/2010). Bei den bisherigen Tatahndungen ist zu prüfen, ob bereits versucht wurde, durch eine Erhöhung der Regelgeldbuße auf den Betr. einzuwirken, da es ansonsten auch nicht eines Fahrverbotes bedarf (AG Günzburg, Beschl. v. 8. 9. 2010 – OWi 114 Js 13095/10). Wichtig ist auch zu prüfen, inwieweit der Betr. vor der neuen Tat Kenntnis von dem Unrecht der früheren Tat erlangt hat, da ansonsten von einer Warnfunktion, die eine rechtskräftige Entscheidung haben soll, nicht ausgegangen werden kann. In dem in dieser Ausgabe veröffentlichten Beschluss stellt das OLG darauf ab, dass in keinem Fall der „Richtwert“ von 26 km (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV) erreicht oder überschritten worden sei. Weiterhin sollte geprüft werden, ob das Gericht durch ergäbliche Angaben etwa zur Tatmodalität der Geschwindigkeitsüberschreitung „innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften“ sowie der Art des Tatfahrzeuges Angaben gemacht hat (vgl. OLG Bamberg, Beschl. v. 17. 6. 2010 – 3 Ss OWi 840/2010). Letztlich ist der Begriff der „Beharrlichkeit“ einzelfallbezogen auszulegen und lässt dadurch der Verteidigung Raum fallbezogen zu argumentieren. Da die oberlandesgerichtliche Rspr. hinsichtlich eines ausnahmsweisen Absehens vom Fahrverbot sehr restriktiv ist, liegt die Chance, ein Wegfall des Fahrverbotes zu erreichen, hierbei oftmals höher.

Philip Leichthammer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht